

Trinkwasser-Ersatzversorgung aus Tankfahrzeugen oder anderen Behältern

Hinweise zur Vorgehensweise und
zu Hygienemaßnahmen

**Ministerium für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg**

Stand: 18. März 2019

Diese Informationen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) richten sich an Kommunen sowie Unternehmer oder sonstige Inhaber von dezentralen Wasserversorgungsanlagen (Anlagen gemäß § 3 Nr. 2 b und c Trinkwasserverordnung, TrinkwV) für den Fall, dass eine Trinkwasserversorgung mit Tankfahrzeugen oder anderen Behältern notwendig wird, beispielsweise dann, wenn nach langer Trockenheit die Wassermenge aus eigener Gewinnung nicht mehr ausreicht.

Die beschriebene Vorgehensweise sowie die Hygienemaßnahmen sind nur für eine vorübergehende Ersatzversorgung gedacht.

Die Bestimmungen der TrinkwV und die Anforderungen an die Trinkwasserqualität gelten während einer bestehenden Ersatzversorgung uneingeschränkt fort.

Meldung des Bedarfs und Anzeige beim Gesundheitsamt

- Der Unternehmer oder sonstige Inhaber (Usl) der dezentralen Wasserversorgungsanlagen meldet den Bedarf an einer Unterstützung für seine Wasserversorgung bei der Kommune (Rathaus) bzw. beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen.
- Der Usl ist außerdem verpflichtet, die Notwendigkeit einer Unterstützung oder Ersatzwasserversorgung beim Gesundheitsamt anzuzeigen. Das MLR legt § 16 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV in diesem Zusammenhang weit aus.

Betrieb der Übergabestelle

- An der Übergabestelle wird für die Befüllung von Tankfahrzeugen oder Behältern Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung bereitgestellt.
- Die Wasserentnahme aus einer öffentlichen Wasserversorgung darf nur an zugewiesenen Orten stattfinden.
- Für die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung muss an der Übergabestelle ein Wasserzähler angebracht sein, der vom Usl der dezentralen Wasserversorgungsanlage bei der Kommune bzw. dem Wasserversorger angefordert wird (die Rückgabe des Wasserzählers erfolgt unaufgefordert nach Beendigung der Ersatzwasserversorgung).
- Der Usl der dezentralen Wasserversorgungsanlage hat sich zu vergewissern, dass die Entnahmeeinrichtung mit einem Rückflussverhinderer versehen ist (in der Regel Standard), ansonsten hat er für die entsprechende Ausstattung zu sorgen.
- Die Befüllung von Tankfahrzeugen oder anderen Behältern erfolgt nach Einweisung zur Entnahme von Trinkwasser an Überflur- und Unterflurhydranten durch das jeweilige Fachpersonal der Kommune bzw. des Wasserversorgungsunternehmens, z. B. im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wasserzähler. Ergänzend bereiten Kommune oder Wasserversorgungsunternehmen eine Bedienungsanweisung vor, die ausgehändigt wird und vom Abfüller zu lesen und entsprechend zu beachten ist.
- Die Zapfstelle ist vor der Wasserentnahme ausreichend zu spülen.
- Es dürfen nur für Trinkwasser vorgesehene Schläuche verwendet werden (Beschriftungsbeispiel: **DVGW- Trinkwasser- Elastomer "Rohre DN < 80 mm" -W270- VP549-**). Normale Garten- oder Druckschläuche sind für die Trinkwassernutzung nicht zulässig.
- Die zugewiesene Entnahmestelle muss sauber verlassen werden.

Anforderungen an Tankfahrzeuge oder andere Behälter

- Zum Transport von Trinkwasser sind dafür geeignete und zugelassene Behälter nach KTW (Kunststoff Trinkwasser) und nach DVGW Arbeitsblatt W270 zu verwenden. Grundsätzlich ist jeder Behälter, der üblicherweise für die Beförderung von flüssigen

Lebensmitteln, z. B. Milch, Wein, Säfte, verwendet wird, nach entsprechender Vorreinigung geeignet.

- Löschfahrzeuge (Tankwagen) der Feuerwehr sind nur bedingt geeignet und nur dann, wenn sie auch sonst ausschließlich mit Trinkwasser befüllt werden. Nicht geeignet, sind Löschfahrzeuge mit einer fest verbauten Dosiereinheit für Löschschaum, da hier mit einer Kontamination des Wassers mit per- oder polyfluorierten Substanzen zu rechnen ist.
- Behälter, die unbekannte oder problematische Flüssigkeiten, z. B. Pflanzenschutzmittel, Kohlenwasserstoffe (Benzin, etc.), Lösungsmittel (Anstriche, etc.), Düngemittel, andere Chemikalien oder Abwässer, enthalten haben, dürfen nicht verwendet werden.
- Das Material der Behälter muss glatt, frei von Korrosionsschäden oder Ablagerungen, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Der Behälter muss zuvor vollständig entleert sein und hygienisch einwandfrei befüllt werden können. Die Befüllleinrichtungen müssen jegliche Kontamination des Trinkwassers während des Befüllens, beim Transport und ggf. bei der Lagerung verhindern.
- Die Entnahmeeinrichtungen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Während des Transports müssen sie gegen Verschmutzung und ggf. Einfrieren geschützt werden.
- Für die Reinigung und Desinfektion des Tanks oder der anderen Behälter sind die *Informationen für die Trinkwasserversorgung aus Tankfahrzeugen und anderen Behältern* des Landesgesundheitsamts [2] zusammen mit der *Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung* in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Anforderungen an die dezentrale Wasserversorgungsanlage

- Wird durch die Ersatzwasserversorgung der Quellschacht befüllt, ist dieser gründlich zu reinigen und ggf. zu desinfizieren. Es darf kein Sediment am Boden liegen.

Bei dezentrale Wasserversorgungsanlagen mit funktionstüchtiger und gewarteter Aufbereitungsanlage, z. B. UV-Anlage oder Ultrafiltrationsanlage (UF-Anlage), vor der Trinkwasserinstallation können die nachfolgenden Hinweise unbeachtet bleiben.

- Wasser, das zum Trinken, Zähneputzen, Kochen oder für die Zubereitung von Obst, Gemüse, Getränken oder anderen ungekochten Nahrungsmitteln verwendet wird, ist zuvor abzukochen (**Abkochgebot**): dazu wird das Wasser **einmalig sprudelnd aufgekocht** und dann langsam über mindestens 10 Minuten abgekühlt. Die Verwendung eines Wasserkochers wird empfohlen.
- Für andere Verwendungszwecke kann aus Gründen der praktischen Handhabung auf ein Abkochen des Wassers verzichtet werden, wenn die genannten Bedingungen eingehalten werden (ein leicht erhöhtes Infektionsrisiko ist nicht gänzlich auszuschließen):

- Geschirrspülen in der Geschirrspülmaschine mit Temperatureinstellung > 60°C.
- Wäsche waschen in der Waschmaschine bei mindestens 40°C.
- Zur Körperpflege sowie zu sonstige Reinigungszwecken sollten offene Wunden durch wasserundurchlässige Pflaster abgedeckt werden.
- Eine ausreichende Händehygiene ist durch intensive Anwendung von Seife zu erreichen.
- Für immungeschwächte Personen, chronisch Kranke und Kleinkinder **gilt das Abkochgebot generell.**

Grundlagen:

- [1] Merkblatt *Ersatzwasserversorgung bei Wasserknappheit* des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis, Stand: November 2018
- [2] *Informationen für die Trinkwasserversorgung aus Tankfahrzeugen und anderen Behältern* - Merkblatt - des Landesgesundheitsamts im Regierungspräsidium Stuttgart, Stand: April 2009
- [3] *Beispiel eines Merkblattes Installation und Betrieb von zeitweise betriebenen Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen - Hygieneregeln und Pflichten der Betreibenden*; Herausgeber: Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“ / Umweltbundesamt Bad Elster / Berlin 2018